

## Beitragsordnung

### § 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 18.03.2020.

### § 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### § 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 15. Januar eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an. Im Jahr 2023 startet die Beitragspflicht am 01. Juli, sodass zum Start am 15.07.2023 ein hälftiger Beitrag gezahlt wird.

### § 4 Höhe des Beitrags

Es gelten die folgenden Mitgliedsbeiträge für **Privatpersonen**:

- 5,00 Euro pro Monat regulär (60,00 Euro pro Jahr)
- 3,00 Euro pro Monat ermäßigt (36,00 Euro pro Jahr). Ermäßigungsberechtigt sind Studierende, Renter:innen und alle, die sich den regulären Beitrag nicht leisten können oder wollen.

Es gelten die folgenden Mitgliedsbeiträge für **juristische Personen**:

- 150,00 Euro pro Jahr für die Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder haben die Möglichkeit, das Logo ihrer Organisation auf unserer Webseite unter „Fördermitglieder“ zu platzieren.

- Ab 500,00 Euro pro Jahr für eine Partnerschaft (auf Anfrage).

## § 5 Zahlungsform

1. Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren können im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Hierzu können Mitglieder dem Vorstand eine Einzugsermächtigung erteilen.
2. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
3. Alternativ können Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren auch direkt auf das folgende Vereinskonto überwiesen werden:

IFgameSH e.V.

IBAN: DE35 8306 5408 0004 2320 11

BIC: GENODEF1SLR

Deutsche Skatbank

## § 6 Beitragsrückstand

1. Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung.
2. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter

## § 7 Soziale Härtefälle

1. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
2. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

## § 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Bei Inkrafttreten dieser Beitragsordnung besteht für alle Mitglieder ein Sonderkündigungsrecht.

## § 9 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Aktuell gibt es keine Aufnahmegebühr.

## § 10 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

## § 11 Änderungen

1. Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 22.03.2023 in Kraft.